

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Arbeitsrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs	2014			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	38 (226 in 6 Jahrgängen)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	32 (126 in 4 abgeschl. Jahrgängen)			

Erstakkreditierung	Nicht angegeben
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom:	02.07.2021

Studiengang 2	Erbrecht & Unternehmensnachfolge			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs	2007			
Aufnahmekapazität alle 1,5 Jahre (Max. Anzahl Studierende)	40			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	28 (227 in 8 Jahrgängen)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	25 (172 in 7 abgeschl. Jahrgängen)			

Erstakkreditierung	Nicht angegeben
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom:	02.07.2021

Studiengang 3	Medizinrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs	2010			
Aufnahmekapazität alle 1,5 Jahre (Max. Anzahl Studierende)	40			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	29 (230 in 8 Jahrgängen)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	26 (155 in 6 abgeschl. Jahrgängen)			

Erstakkreditierung	Nicht angegeben
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom:	02.07.2021

Studiengang 4	Wirtschaftsrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs	2009			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	33 (327 in 10 Jahrgängen)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	33 (261 in 8 abgeschl. Jahrgängen)			

Erstakkreditierung	Nicht angegeben
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom:	02.07.2021

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Arbeitsrecht“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 „Erbrecht und Unternehmensnachfolge“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 03 „Medizinrecht“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengang 01 „Arbeitsrecht“

Der Studiengang ist als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert, der von der Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) in Kooperation mit der JurGrad gGmbH angeboten werden. Die JurGrad ist eine 100%-Ausgründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU. Der Studiengang ist berufsbeleitend angelegt.

Der Studiengang soll eine breit angelegte Spezialausbildung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ermöglichen. Es sollen umfassende Kenntnisse dieses Rechtsgebiets einschließlich der relevanten Bezüge zu anderen Rechtsgebieten (Zivil-, Verfahrens-, Sozialversicherungs-, Steuerrecht) sowie wirtschaftswirtschaftliche und psychologische Aspekte vermittelt werden. Daneben soll die Schulung außerfachlicher Kompetenzen eine besondere Rolle spielen. Unter anderem durch einen speziellen Vorkurs soll es möglich sein, dass auch Nicht-Jurist/inn/en in den Studiengang zugelassen werden können.

Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

Der Studiengang ist als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert, der von der Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) in Kooperation mit der JurGrad gGmbH angeboten werden. Die JurGrad ist eine 100%-Ausgründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU. Der Studiengang ist berufsbeleitend angelegt.

Der Studiengang soll in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Erb- und Steuerrechts sowie der Unternehmensnachfolge vermitteln. Ziel soll es sein, die Studierenden zu qualifizierten Berater/innen im Bereich des Erbrechts und der Unternehmensnachfolge auszubilden, die in der Lage sind, ihre Mandant/inn/en in komplexen Fragestellungen umfassend rechtlich wie steuerlich zu beraten. Bei dem sich laut Selbstbericht daraus ableitenden Konfliktpotential finden ökonomische Aspekte ebenso Berücksichtigung wie familiäre Beziehungsgeflechte oder mögliche wirtschaftliche Abhängigkeiten.

Die Studierenden sollen den Studiengang als Querschnittsfach verstehen, in dem eine Vielzahl von Rechtsgebieten (bspw. Zivil-, Verfahrens-, Stiftungsrecht) und anderer wissenschaftlicher Disziplinen (wie Bewertungs- und Bilanzierungsfragen, psychologische Aspekte, Vermögensanlage) untrennbar zusammenspielen. Für Studierende ohne ökonomische Kenntnisse wird ein entsprechender Vorkurs angeboten.

Studiengang 03 „Medizinrecht“

Der Studiengang ist als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert, der von der Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) in Kooperation mit der JurGrad gGmbH angeboten werden. Die JurGrad ist eine 100%-Ausgründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU. Der Studiengang ist berufsbeleitend angelegt.

Der Studiengang soll umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Medizinrechts vermitteln. Im Curriculum sollen viele verschiedene Rechtsgebiete eine Rolle spielen ebenso wie betriebswirtschaftliche, ethische und medizinische Aspekte. Ziel des Studiengangs soll es sein, die Studierenden zu qualifizierten Expertinnen und Experten im Querschnittsfach „Medizinrecht“ auszubilden, die ihre Mandant*innen in komplexen Fragestellungen fachkundig beraten können. Dabei sollen wirtschaftliche und ethische Aspekte ebenso Berücksichtigung finden wie mögliche Schwierigkeiten und Konfliktfälle im interpersonellen Verhältnis von Arzt/Ärztin und Patient/in. Unter anderem durch einen speziellen Vorkurs soll es möglich sein, dass auch Nicht-Jurist/inn/en in den Studiengang zugelassen werden können.

Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert, der von der Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) in Kooperation mit der JurGrad gGmbH angeboten werden. Die JurGrad ist eine 100%-Ausgründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU. Der Studiengang ist berufsbegeleitend angelegt.

Der konsekutive Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ soll einen umfassenden Erwerb von Kenntnissen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts bieten, das neben den relevanten rechtswissenschaftlichen Aspekten auch ökonomische Disziplinen umfasst. Ziel des Studiengangs soll es sein, die Studierenden zu kompetenten Berater/inne/n im Bereich des Wirtschaftsrechts auszubilden und für eine Führungsposition z.B. in Kanzleien, Beratungsgesellschaften und Unternehmen zu qualifizieren. Neben der reinen Wissensvermittlung soll die Schulung persönlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen Berücksichtigung finden. Unter anderem durch einen speziellen Vorkurs soll es möglich sein, dass auch Nicht-Jurist/inn/en in den Studiengang zugelassen werden können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Arbeitsrecht“

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und zielführend. Gleiches gilt für deren Umsetzung im Curriculum. Die Lernziele und Inhalte sind sehr gut auf die berufliche Wirklichkeit und auf den späteren Nutzen im Beruf der Studierenden ausgerichtet.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Es gelingt, die Studierenden aktiv in die Lehre einzubinden. Das Prüfungssystem betrachtet die Gutachtergruppe als zielführend.

Die personellen und sächlichen Ressourcen sind vollkommen zufriedenstellend für die Lehre im Studiengang. Es sind hervorragende Lehrende eingebunden. Die gute Einbindung von Praktiker*innen in die Lehre wird als Vorteil gesehen. Ebenso, dass diese langfristig im Studiengang tätig sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung wird insbesondere durch die Vernetzung der Lehrbeauftragten regelmäßig aktualisiert und konsequent weiterentwickelt. Dass ein Teil der Lehrveranstaltungen inzwischen „hybrid“ (virtuell/präsent) durchgeführt wird, sieht die Gutachtergruppe als Vorteil an, den man sich über die aktuelle Situation hinaus bewahren sollte.

Der Studiengang ist inhaltlich nachvollziehbar und gut studierbar. Das System der Blockmodule und Präsenztage ist in angemessener Weise mit dem Beruf vereinbar. Der Workload ist zwar anspruchsvoll, aber machbar. Das Studiengangsmanagement betreut die Studierenden in gelungener Weise. Es wird sehr schnell und effektiv auf evtl. Kritik von den Studierenden eingegangen und das Evaluationssystem gewinnt Informationen in allen aus Sicht der MRVO notwendigen Bereichen.

Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und zielführend. Gleiches gilt für deren Umsetzung im Curriculum. Die Lernziele und Inhalte sind sehr gut auf die berufliche Wirklichkeit und auf den späteren Nutzen im Beruf der Studierenden ausgerichtet.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Es gelingt, die Studierenden aktiv in die Lehre einzubinden. Das Prüfungssystem betrachtet die Gutachtergruppe als zielführend.

Die personellen und sächlichen Ressourcen sind vollkommen zufriedenstellend für die Lehre im Studiengang. Es sind hervorragende Lehrende eingebunden. Die gute Einbindung von Praktiker*innen in die Lehre wird als Vorteil gesehen. Ebenso, dass diese langfristig im Studiengang tätig sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung wird insbesondere durch die Vernetzung der Lehrbeauftragten regelmäßig aktualisiert und konsequent weiterentwickelt. Dass ein Teil der Lehrveranstaltungen inzwischen „hybrid“ (virtuell/präsent) durchgeführt wird, sieht die Gutachtergruppe als Vorteil an, den man sich über die aktuelle Situation hinaus bewahren sollte.

Der Studiengang ist inhaltlich nachvollziehbar und gut studierbar. Das System der Blockmodule und Präsenztage ist in angemessener Weise mit dem Beruf vereinbar. Der Workload ist zwar anspruchsvoll, aber machbar. Das Studiengangsmanagement betreut die Studierenden in gelungener Weise. Es wird sehr schnell und effektiv auf evtl. Kritik von den Studierenden eingegangen und das Evaluationssystem gewinnt Informationen in allen aus Sicht der MRVO notwendigen Bereichen.

Studiengang 03 „Medizinrecht“

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und zielführend. Gleiches gilt für deren Umsetzung im Curriculum. Die Lernziele und Inhalte sind sehr gut auf die berufliche Wirklichkeit und auf den späteren Nutzen im Beruf der Studierenden ausgerichtet.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Es gelingt, die Studierenden aktiv in die Lehre einzubinden. Das Prüfungssystem betrachtet die Gutachtergruppe als zielführend.

Die personellen und sächlichen Ressourcen sind vollkommen zufriedenstellend für die Lehre im Studiengang. Es sind hervorragende Lehrende eingebunden. Die gute Einbindung von Praktiker*innen in die Lehre wird als Vorteil gesehen. Ebenso, dass diese langfristig im Studiengang tätig sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung wird insbesondere durch die Vernetzung der Lehrbeauftragten regelmäßig aktualisiert und konsequent weiterentwickelt. Dass ein Teil der Lehrveranstaltungen inzwischen „hybrid“ (virtuell/präsent) durchgeführt wird, sieht die Gutachtergruppe als Vorteil an, den man sich über die aktuelle Situation hinaus bewahren sollte.

Der Studiengang ist inhaltlich nachvollziehbar und gut studierbar. Das System der Blockmodule und Präsenztage ist in angemessener Weise mit dem Beruf vereinbar. Der Workload ist zwar anspruchsvoll, aber machbar. Das Studiengangsmanagement betreut die Studierenden in gelungener Weise. Es wird sehr schnell und effektiv auf evtl. Kritik von den Studierenden eingegangen und das Evaluationssystem gewinnt Informationen in allen aus Sicht der MRVO notwendigen Bereichen.

Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und zielführend. Gleiches gilt für deren Umsetzung im Curriculum. Die Lernziele und Inhalte sind sehr gut auf die berufliche Wirklichkeit und auf den späteren Nutzen im Beruf der Studierenden ausgerichtet.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Es gelingt, die Studierenden aktiv in die Lehre einzubinden. Das Prüfungssystem betrachtet die Gutachtergruppe als zielführend.

Die personellen und sächlichen Ressourcen sind vollkommen zufriedenstellend für die Lehre im Studiengang. Es sind hervorragende Lehrende eingebunden. Die gute Einbindung von Praktiker*innen in die Lehre wird als Vorteil gesehen. Ebenso, dass diese langfristig im Studiengang tätig sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung wird insbesondere durch die Vernetzung der Lehrbeauftragten regelmäßig aktualisiert und konsequent weiterentwickelt. Dass ein Teil der Lehrveranstaltungen inzwischen „hybrid“ (virtuell/präsent) durchgeführt wird, sieht die Gutachtergruppe als Vorteil an, den man sich über die aktuelle Situation hinaus bewahren sollte.

Der Studiengang ist inhaltlich nachvollziehbar und gut studierbar. Das System der Blockmodule und Präsenztage ist in angemessener Weise mit dem Beruf vereinbar. Der Workload ist zwar anspruchsvoll, aber machbar. Das Studiengangsmanagement betreut die Studierenden in gelungener Weise. Es wird sehr schnell und effektiv auf evtl. Kritik von den Studierenden eingegangen und das Evaluationssystem gewinnt Informationen in allen aus Sicht der MRVO notwendigen Bereichen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofile	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	13
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
2.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
2.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
2.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
2.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	27
2.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	28
2.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	29
2.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
2.3.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	31
2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	32
2.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35
3 Begutachtungsverfahren	37
3.1 Allgemeine Hinweise.....	37
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	37
3.3 Gutachtergruppe	37
4 Datenblatt	38
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	38
4.1.1 Studiengang 01 „Arbeitsrecht“	38
4.1.2 Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“	38
4.1.3 Studiengang 03 „Medizinrecht“	38
4.1.4 Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“.....	38
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	38
4.2.1 Studiengang 01 „Arbeitsrecht“	39

4.2.2	Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“	39
4.2.3	Studiengang 03 „Medizinrecht“	39
4.2.4	Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“	39

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge „Arbeitsrecht“, „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“, „Medizinrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ werden jeweils als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfassen gemäß § 3 Abs. 1 und 6 der jeweiligen Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 60Credit Points.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich bei den Studiengängen „Arbeitsrecht“, „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“, „Medizinrecht“ um weiterbildende Masterstudiengänge. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ ist konsekutiv. Alle Studiengänge ordnen sich einem anwendungsorientierten Profil zu.

Gemäß § 15 der jeweiligen Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich des jeweiligen Studiengang in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 15 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung vier Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind gemäß § 3 der jeweiligen Zulassungsordnung der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung, in dem mindestens 240 CP erworben wurden. Bis zu 60 CP können entsprechend den §§ 3 und 4 der jeweiligen Zulassungsordnung aus beruflichen Qualifikationen angerechnet werden. Für die Studiengänge „Arbeitsrecht“, „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ und „Medizinrecht“ sieht § 3 der jeweiligen Zulassungsordnung eine einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr für die Zulassung zum Studium vor.

Auswahlverfahren für die Zulassung sind in den Zulassungsordnungen dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um Studiengänge der Fächergruppe „Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“. Als Abschlussgrad wird gemäß § 7 der jeweiligen Prüfungsordnung der „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 20 der jeweiligen Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Studiengangübergreifend

Als Lehr- und Lernformen werden Vorlesungen in Kombination mit dem Selbststudium der Studierenden eingesetzt. Die Module im ersten Studienjahr besitzen einen Umfang von fünf bzw. sechs Creditpoints; jene im zweiten Studienjahr sieben Creditpoints. Die Masterarbeiten haben einen Umfang von 15 Creditpoints. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab. In der Regel ist die Klausur die Prüfungsform.

Die Modulhandbücher der vier Studiengänge enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 18 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie dem jeweiligen Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Studiengang Arbeitsrecht

Inklusive des Masterarbeits-Moduls absolvieren die Studierenden neun Module im Studiengang. Im ersten Semester werden die Module „Grundlagenveranstaltungen“, „Kollektives Arbeitsrecht/Arbeits- und Berufsausbildungsvertrag I“ und „Arbeits- und Berufsausbildungsvertrag II“ absolviert. Im zweiten Semester werden die Module „Besondere Arbeitsverhältnisse“, „Arbeits- und Berufsausbildungsvertrag III, Verfahrensrecht“ und „Betriebliche Altersversorgung, Arbeitsschutzrecht & Datenschutz“ belegt. Das dritte Semester beinhaltet die Module „Besonderheiten des Arbeitsrechts, Internationale Bezüge“ sowie „Personalwirtschaft & Vertragsgestaltung“. Das Studium schließt im vierten Semester mit der Masterarbeit ab. Alle Module laufen über ein Semester.

Studiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

Im ersten Semester werden die Module „Grundlagenveranstaltungen“, „Materielles Erbrecht I, Bilanzierung & Unternehmensbewertung“ sowie „Materielles Erbrecht II, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Familiäre Rechtsbeziehungen“ belegt. Das zweite Semester umfasst die Module „Materielles Erbrecht III, Familiäre Unternehmensnachfolge, Gestaltungsfragen“, „Unternehmenssteuerrecht I, Stiftungen, Verfahrens- und Prozessführung“ und „Unternehmenssteuerrecht II, Vermögensanlage & Vorweggenommene Erbfolge“.

Die Module „Internationale Aspekte“ und „Externe Unternehmensnachfolge, Mediation & Schiedsgerichtsbarkeit“ bilden das dritte Semester. Die Masterarbeit im vierten Semester schließt das Studium ab.

Studiengang „Medizinrecht“

Die Module „Grundlagenveranstaltung“, „Zivilrechtlich Haftung, Prozessuale Besonderheiten & Arztstrafrecht“ sowie „Berufshaftpflicht, SGB, Private Krankenversicherung, Vertrags- und Heimrecht“ bilden das erste Semester. Die Studierenden absolvieren im zweiten Semester die Module „Gesetzliche Krankenversicherung, Recht der Pflege & Krankenhausrecht“, „Arzneimittel- und Medizinprodukterecht, Biomedizinische Forschung, Vertrags-, Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht“ sowie „Mediation, Vergütungsrecht, Apotheken- und Arbeitsrecht“. Im dritten Semester werden die Module „Compliance, Rehabilitation, E-Health, Berufs- und Zulassungsrecht, Kartell- und Vergaberecht“ sowie „Gesundheitsökonomik, Krankenhausmanagement, Steuerrecht & Recht der Biomedizin“ belegt. Das Masterarbeits-Modul schließt das Studium im vierten Semester ab.

Studiengang „Wirtschaftsrecht“

Das erste Semester beinhaltet die Module „Einführung Steuerrecht, Personengesellschaften“, „Kapitalgesellschaften: GmbH“ sowie „Kapitalgesellschaften: AG KGaA, SE“. Im zweiten Semester werden die Module „Internationale Bezüge, Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht & Wirtschaftsstrafrecht“, „Konzern- und Vergaberecht, Finanzierung, Buchführung und Bilanz“ sowie „Kartell- und Steuerrecht“ belegt. Die Module „Insolvenzrecht“ sowie „Materielles Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und Management“ bilden das dritte Semester. Als einziges Modul belegen die Studierenden im vierten Semester das Masterarbeits-Modul.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

In allen vier Studiengängen sind im ersten Semester 16, im zweiten 15, im dritten 14 sowie im vierten Semester 15 Creditpoints vorgesehen. Die Studiengänge haben jeweils einen Umfang von 60 CP. Aus der Zuteilung der Creditpoints zum Workload in den einzelnen Modulbeschreibungen der Studiengänge ergibt sich in allen Studiengängen ein Verhältnis von 1 Creditpoint zu 25 Stunden. Die Masterarbeiten haben einen Umfang von 15 Creditpoints zu 375 Stunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge werden nach dem Franchisemodell gemäß § 66 HG NRW als studiengangsbezogene Kooperationen zwischen der WWU und der JurGrad gGmbH durchgeführt.

Die Aufgaben der JurGrad gGmbH umfassen die organisatorische Durchführung der Studiengänge sowie deren Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JurGrad innerhalb der regulären Arbeitszeiten als ständige Ansprechpartner/innen für Interessenten, Teilnehmende

und Dozenten sowie Dozentinnen fungieren. Die JurGrad steht den Studierenden nach eigenen Angaben in allen Fragen des jeweiligen Studiengangs zur Seite. Sie übernimmt die Beratung und Betreuung der Teilnehmer*innen. Die Evaluationen in den Studiengängen werden ebenfalls von der JurGrad durchgeführt. Die akademische Gesamtverantwortung obliegt der WWU.

Es liegen für alle vier Studiengänge Kooperationsverträge vor, aus denen Umfang, Art und gegenseitige Leistung der Kooperation hervorgehen. Die Internetseite der Hochschule verweist auf die Internetpräsenz der JurGrad. Dort sind Umfang, Art und gegenseitige Leistung der Kooperation ebenfalls beschrieben.

Die Hochschule macht im Selbstbericht Angaben, wie durch die studiengangsbezogenen Kooperationen ein – wissenschaftlicher und bildungspolitischer – Mehrwert für die Studierenden und die Hochschule selbst geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die vier Studiengänge wurden seit der letzten Akkreditierung gezielt weiterentwickelt (u.a. durch eine Anpassung des Workloads in manchen Modulen und inhaltliche Aktualisierungen).

Im Rahmen der Begutachtung lag der Fokus der Gutachtergruppe auf der (inhaltlichen) Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Überprüfung der Studierbarkeit auf Grund des besonderen Profils als (weiterbildende), berufsbegleitende Masterstudiengänge in Teilzeit. Des Weiteren spielte die Kooperationen zwischen der Universität Münster sowie der JurGrad gGmbH eine wichtige Rolle im Rahmen der Begutachtung.

2.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den zu reakkreditierenden Masterstudiengängen handelt es sich nach Angaben der WWU um anwendungsorientierte, postgraduale (Wirtschaftsrecht: konsekutive) Studiengänge, die eine enge Kooperation zwischen Universität und Wirtschaft aufweisen sollen. Sie sollen anwendungsorientiert theoretisches Fachwissen sowie außerfachliche Kompetenzen erweitern und vertiefen. Sie sollen dabei auf im Erststudium sowie durch eine praktische berufliche Tätigkeit erworbenes Wissen und Kompetenzen zurückgreifen. Die Masterstudiengänge sind als berufsbegleitendes Studium konzipiert und sollen sich durch hohe Praxisnähe auszeichnen. Sie führen zum Erwerb des Grades „Master of Laws (LL.M.)“.

Die Wissensvermittlung soll von den Grundlagen hin zu den vertiefenden Spezialbereichen erfolgen, so dass jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin des jeweiligen Studiums bei seinem individuellen Wissenstand abgeholt werden soll, ohne unter- oder überfordert zu werden.

Die Mischung an Studierenden mit unterschiedlichen Abschlüssen und Erfahrungen soll den jeweiligen Studiengang bereichern, da unterschiedliche Perspektiven, Zielsetzungen und fachspezifische Herangehensweisen aufeinandertreffen. So soll ein Austausch nicht nur auf der Ebene Dozierende/Studierende, sondern auch auf der Ebene der Studierenden untereinander stattfinden. Im Hinblick auf die Förderung von Kommunikation und Kooperation soll dies zur Erweiterung und Schärfung methodischer, persönlicher und sozialer Kompetenzen beitragen und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Die Persönlichkeitsentwicklung soll darüber hinaus durch Vorlesungsinhalte wie „Konfliktbewältigung im Betrieb“ oder „Mediation“ sowie durch Rollenspiele gefördert werden.

Der Abschluss der Masterstudiengänge soll die Studierenden zur eigenständigen Arbeit mit der einschlägigen wissenschaftlichen Fachliteratur und kritischer Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lehrmeinungen befähigen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihr Fachwissen selbständig zu vertiefen und zu verbreitern und so ihr Verständnis für komplexe Sachverhalte zu fördern. Die Studiengänge sollen sich, neben der heterogenen Zusammensetzung und der Praxisnähe, insbesondere durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung auszeichnen. Die Studierenden sollen befähigt werden, Transferleistungen zu erbringen und Kenntnisse in andere Fachbereiche übertragen und zur Anwendung bringen zu können. Die Studierenden sollen durch den Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs in die Lage versetzt werden, eine Führungsposition in Rechtsanwaltskanzleien, Beratungsgesellschaften oder Unternehmen erfolgreich ausüben zu können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Arbeitsrecht“

Dokumentation

Der Studiengang versteht sich als breit angelegte Spezialausbildung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Es sollen umfassende Kenntnisse dieses Rechtsgebiets einschließlich der relevanten Bezüge zu anderen Rechtsgebieten (Zivil-, Verfahrens-, Sozialversicherungs-, Steuerrecht) sowie wirtschaftswirtschaftlichen und psychologischen Aspekten vermittelt werden. Daneben soll die Schulung außerfachlicher Kompetenzen eine besondere Rolle spielen. Ziel soll es sein, die Absolvent*innen für eine Führungsposition im arbeitsrechtlichen Bereich zu qualifizieren.

Auf anwendungsorientierter Ebene sollen die Absolvent*innen sicher die einschlägige Fachterminologie verwenden und Lösungsvorschläge bzw. Schriftsätze rechtssicher formulieren. Sie sollen über umfassendes theoretisches wie praktisches Wissen bspw. zur Formulierung von Zielvereinbarungen oder Compliance Standards verfügen und die Fallstricke bei der Umsetzung in der praktischen Arbeit kennen. Im Bereich der Vertragsgestaltung bspw. sind die Absolvent*innen laut Selbstbericht in der Lage, eigenständig Verträge und allgemeine Vertragsbedingungen zu erstellen und an die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Vertragsparteien anzupassen. Sie sollen die Vor- und Nachteile von Gestaltungsvarianten überblicken und ziel- und interessengruppengerecht beraten. Die Absolvent*innen sollen alle relevanten gesetzlichen Regelungen und ihre Entstehungshintergründe, die (historisch) wichtigen Urteile sowie die aktuelle Rechtsprechung kennen und verstehen. Die Studierenden sollen unbekannte Sachverhalte eigenständig analysieren, interpretieren und rechtlich einordnen können. Sie sollen sich dabei auch der politischen, gesetzgeberischen und psychologischen Implikationen und Wirkungen bewusst sein und diese in ihrem beruflichen Handeln berücksichtigen.

Auf kommunikativer Ebene sollen die Absolvent*innen in der Lage sein, Problemstellungen und ihre Lösungswege schriftlich wie mündlich in angemessener und adressatengerechter Weise zu präsentieren. Sie sollen es beherrschen, auch im Team Fragestellungen zu diskutieren und tragfähige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie verstehen nach Angaben der WWU wissenschaftliche Argumentationen in Fachdiskussionen und Forschungsliteratur, können diese in einen größeren Zusammenhang einordnen und Handlungsmöglichkeiten für die berufliche Praxis ableiten. Die Studierenden sollen ihren Standpunkt selbstbewusst vertreten sowie begründen und in der Lage sein, diesen durchzusetzen oder ggf. auf Grundlage einer fundierten Argumentation zu revidieren. Sie sollen es beherrschen, komplexe Sachverhalte in einer für Mandanten angemessenen Art und Weise didaktisch reduziert zu vermitteln und in der Lage sein, sich in fremde Perspektiven hineinzusetzen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele im Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ sind sinnvoll und praxisnah sowie zielführend auf die Anforderungen leitender Tätigkeiten im Personalbereich ausgerichtet; das angestrebte Abschlussniveau ist angemessen. Die Gutachtergruppe sieht hier keinen Änderungs- bzw. Handlungsbedarf.

Im Angesicht von fast 40 Mio. Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Deutschland sowie Hunderttausenden von Arbeitsgerichtsprozessen pro Jahr ist der Bedarf an Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs vom Markt schon vorgegeben.

Die Ausbildungsziele verraten einen angemessenen Mix – in nötiger Tiefe und Breite – aus der Vermittlung theoretischen und praktischen Wissens, abstrakt-analytischer und praxisnah-lösungsorientierter Fähigkeiten, materiellen und prozessualen Kenntnissen sowie personalwirtschaftlichen und rechtlichen Bezügen. Der Transfer von Wissen auf neue Fragestellungen wird ebenso praktiziert wie argumentative Kommunikationstechniken; gerade weiterbildende Masterstudiengänge sollen die Teilnehmer*innen so auf die prak-

tisch umsetzbare Lösung konkreter Probleme des Unternehmensalltags vorbereiten. Besonders positiv erscheint der Gutachtergruppe die Einübung außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen, wie etwa der Mediation. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird in angemessener Weise gefördert.

Diese Qualifikationsziele sind auch hinreichend klar und transparent für Lehrende und Studierende aus der Studienordnung sowie dem Modulhandbuch ersichtlich. Die gesellschaftlichen Bezüge des Arbeitsrechts werden ausreichend hinterfragt und diskutiert.

Die Zugangshürden zu diesem Masterstudium sind angemessen, die nötigen Vorkenntnisse ausreichend und die Vergleichbarkeit zu konsekutiven Masterstudiengängen in jedem Falle gegeben. Das Studienangebot spiegelt die beruflichen Anforderungen gut wider.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

Dokumentation

Der Studiengang soll in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Erb- und Steuerrechts sowie der Unternehmensnachfolge vermitteln. Ziel ist es laut Selbstbericht, die Studierenden zu qualifizierten Berater*innen im Bereich des Erbrechts und der Unternehmensnachfolge auszubilden, die in der Lage sind, ihre Mandant*innen in komplexen Fragestellungen umfassend rechtlich wie steuerlich zu beraten. Bei dem sich daraus ableitenden Konfliktpotential sollen ökonomische Aspekte ebenso Berücksichtigung finden wie familiäre Beziehungsgeflechte oder mögliche wirtschaftliche Abhängigkeiten.

Auf fachlicher Ebene sollen die Absolvent*innen über umfassendes, strukturiertes Wissen auf dem Gebiet des Erb- und Steuerrechts verfügen und sich sicher in der Beratung zu Fragen der Unternehmensnachfolge bewegen. Sie sollen den Studiengang als Querschnittsfach verstehen, in dem eine Vielzahl von Rechtsgebieten (bspw. Zivil-, Verfahrens-, Stiftungsrecht) und anderer wissenschaftlicher Disziplinen (wie Bewertungs- und Bilanzierungsfragen, psychologische Aspekte, Vermögensanlage) untrennbar zusammenspielen. Die Absolvent*innen sollen Querverbindungen zu allen relevanten Fachgebieten herstellen und in die Problemlösung einbeziehen können. Sie sollen in der Lage sein, sich selbständig weiteres Wissen aus anderen Disziplinen anzueignen und dies anzuwenden. Darüber hinaus sollen sie rechtliche Lehrmeinungen, wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Modelle sowie die einschlägige Rechtsprechung auf dem Gebiet des Erb- und Steuerrechts kennen. Die Absolvent*innen sollen eigenständig Literatur recherchieren und kritisch auswerten können und neben der Arbeit mit Gesetzestexten auch mit der Anwendung von bspw. Richtlinien und Anwendungserlassen vertraut sein. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, (Klausur-)aufgaben zu analysieren und die eigenen Lösungen angemessen zu strukturieren und schriftlich zu erläutern. Darüber hinaus beherrschen sie nach Angaben der WWU die formalen Anforderungen an die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten.

Auf anwendungsorientierter Ebene sollen die Absolvent*innen sicher die einschlägige Fachterminologie verwenden und Lösungsvorschläge bzw. Schriftsätze rechtssicher formulieren. Sie sollen über umfassendes theoretisches wie praktisches Wissen bspw. zur Formulierung von Testamenten oder Erbvereinbarungen verfügen und die Fallstricke bei der Umsetzung in der praktischen Arbeit kennen. Die Studierenden sollen unbekannte Sachverhalte eigenständig analysieren, interpretieren und rechtlich einordnen können. Sie sind sich dabei laut Selbstbericht auch der politischen, gesetzgeberischen und psychologischen Implikationen und Wirkungen bewusst und berücksichtigen diese in ihrem beruflichen Handeln. Im Bereich der Nachfolgeplanung sollen die Absolvent*innen bspw. in der Lage sein, eigenständig Gestaltungsmodelle zu entwickeln, die einerseits die individuellen Bedürfnisse der beteiligten Parteien berücksichtigen und andererseits die langfristige, generationsübergreifende Perspektive nicht aus dem Blick verlieren.

Auf kommunikativer Ebene sollen die Absolvent*innen in der Lage sein, Problemstellungen und ihre Lösungswege schriftlich wie mündlich ziel- und interessengruppengerecht zu präsentieren. Sie sollen es beherrschen, auch im Team Fragestellungen zu diskutieren und tragfähige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Absolvent*innen sollen wissenschaftliche Argumentationen in Fachdiskussionen verstehen, diese in einen größeren Zusammenhang einordnen und Handlungsmöglichkeiten für die berufliche Praxis ableiten können. Die Studierenden sollen ihren Standpunkt selbstbewusst vertreten sowie begründen und sollen in der Lage sein, diesen durchzusetzen oder ggf. auf Grundlage einer fundierten Argumentation zu revidieren. Sie sollen komplexe erbrechtliche Sachverhalte in einer für Laien angemessenen Art und Weise didaktisch reduziert vermitteln können und sollen in der Lage sein, sich in andere Perspektiven einzudenken. Sie sollen insbesondere über die rhetorischen Mittel und das nötige Fingerspitzengefühl verfügen, um bspw. in Konflikt- und Streitfällen zu vermitteln und Mediationen durchzuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und in den einschlägigen Ordnungen und den Modulbeschreibungen transparent dokumentiert. Sie verbessern die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent*innen des Studiengangs nachhaltig und dienen der Wissensverbreiterung und -vertiefung. Dies geschieht vor allem durch die gelungene Vermittlung der Kompetenzen in den oben genannten juristischen Querschnittsthemen und Bezugswissenschaften.

Die kommunikativen, kooperativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden werden klar gefördert. Der Studiengang trägt in angemessener Weise zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung bei.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird durch die vorgelegten Qualifikationsziele klar gefördert und bei den (meist berufstätigen) Studierenden nachhaltig erweitert. Dazu trägt auch bei, dass die Studierenden vor Beginn des Studiums eine berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr nachweisen müssen und sich die Einbindung dieser Erfahrung gekonnt durch das gesamte Curriculum/die Lehrveranstaltungen zieht und diese aufgreift. Die Gleichwertigkeit zu vergleichbaren konsekutiven Masterstudiengängen ist gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Medizinrecht“

Dokumentation

Der Studiengang soll umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Medizinrechts vermitteln. Im Curriculum sollen viele verschiedene Rechtsgebiete eine Rolle spielen, ebenso wie betriebswirtschaftliche, ethische und medizinische Aspekte. Ziel des Studiengangs ist es laut Selbstbericht, die Studierenden zu qualifizierten Expert*innen im Querschnittsfach Medizinrecht auszubilden, die ihre Mandant*innen in komplexen Fragestellungen fachkundig beraten können. Dabei sollen wirtschaftliche und ethische Aspekte ebenso Berücksichtigung finden wie mögliche Schwierigkeiten und Konfliktfälle im interpersonellen Verhältnis von Arzt*in und Patient*in.

Auf fachlicher Ebene sollen die Absolvent*innen über umfassendes, strukturiertes Wissen im Querschnittsfach Medizinrecht und seinen Verflechtungen zu weiteren Rechtsgebieten verfügen: Sozial-, Zivil-, Arbeits-, Steuer- und Verfahrensrecht. Sie sollen das Zusammenspiel von rechtlicher Beratung und außerfachlichen Faktoren wie dem persönlichen Empfinden in ethischen Grundfragen oder den emotionalen Einflüssen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit möglichen Behandlungsfehlern verstehen. Die Absolvent*innen können nach Angaben der WWU Querverbindungen zu allen relevanten Fachgebieten herstellen und in die Problemlösung einbeziehen. Sie sollen in der Lage sein, sich selbständig weiteres Wissen aus anderen Disziplinen anzueignen und anzuwenden. Sie sollen vertraut sein mit aktuellen Diskussionen und

Argumentationen im Bereich des Medizinrechts (sei es beispielsweise zu den Themen „Schwangerschaftsabbruch“, „Knabenbeschneidung“ oder im Bereich des Gendiagnostikgesetzes) und diese kritisch reflektieren können. Darüber hinaus sollen sie wichtige rechtliche Lehrmeinungen sowie die einschlägige Rechtsprechung bspw. auf dem Gebiet des Arztstrafrechts kennen. Die Absolvent*innen sollen eigenständig Literatur recherchieren und kritisch auswerten können. Sie sollen imstande sein, (Klausur-)aufgaben zu analysieren und die eigenen Lösungen angemessen zu strukturieren und schriftlich zu erläutern. Darüber hinaus sollen sie die formalen Anforderungen an die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten beherrschen.

Auf anwendungsorientierter Ebene sollen die Absolvent*innen sicher die einschlägige Fachterminologie verwenden und Lösungsvorschläge bzw. Schriftsätze rechtssicher formulieren können. Sie sollen über umfassendes theoretisches wie praktisches Wissen bspw. zur Formulierung von Patientenverfügungen oder ärztlichen Kooperationsvereinbarungen verfügen und die Fallstricke bei der Umsetzung in der praktischen Arbeit kennen. Die Studierenden sollen sich unbekannte Sachverhalte eigenständig strukturieren, interpretieren und rechtlich einordnen können. Sie sollen sich dabei auch der politischen, gesetzgeberischen und psychologischen Implikationen und Wirkungen bewusst sein und diese in ihrem beruflichen Handeln, insbesondere in Fällen mit Öffentlichkeitswirkung, berücksichtigen.

Auf kommunikativer Ebene sollen die Absolvent*innen in der Lage sein, Problemstellungen und ihre Lösungswege schriftlich wie mündlich ziel- und interessengruppengerecht zu präsentieren. Sie sollen es beherrschen, auch im Team Fragestellungen zu diskutieren und tragfähige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Absolvent*innen sollen wissenschaftliche Argumentationen in Fachdiskussionen verstehen, diese in einen größeren Zusammenhang einordnen und Handlungsmöglichkeiten für die berufliche Praxis ableiten können. Die Studierenden sollen ihren Standpunkt selbstbewusst vertreten sowie begründen und in der Lage sein, diesen durchzusetzen oder ggf. auf Grundlage einer fundierten Argumentation zu revidieren. Sie sollen komplexe Sachverhalte in einer für Laien angemessenen Art und Weise didaktisch reduziert vermitteln können und in der Lage sein, sich in andere Perspektiven einzudenken. Sie sollen über die rhetorischen Mittel und die nötige Sensibilität verfügen, um in Streitfällen zu vermitteln und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die allen Beteiligten gerecht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und für Interessierte sowie Studierende transparent dokumentiert.

Die dargelegten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen nachvollziehbar zur wissenschaftlichen Befähigung der Absolvent*innen bei. In den Vorlesungen werden neben der rein theoretischen Wissensvermittlung immer wieder Fälle geübt und auf diese Weise die Anwendung des juristischen Wissens „trainiert“ sowie Methodenkompetenz vermittelt. Durch interdisziplinäre Gruppenarbeiten, etwa im Bereich der Biomedizin, lernen die Absolvent*innen juristische Fragestellungen im Team zu diskutieren und ihre Lösungsvorschläge überzeugend zu verargumentieren.

Mit Blick auf die große Heterogenität der Teilnehmerstruktur (der Anteil der Teilnehmenden ohne juristische Vorbildung beträgt in den Jahren 2017-2019 ca. 44 %) besonders hervorzuheben ist das Vorschaltmodul, welches im Studiengang „Medizinrecht“ für Nichtjurist*innen in einem Umfang von 100 Unterrichtsstunden angeboten wird. Die Studierenden werden hier aus einer Hand von jeweils einem/einer Dozenten/einer Dozentin auf den Studiengang vorbereitet.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Masterniveau. Bei dem Masterstudiengang im Medizinrecht handelt es sich um einen Weiterbildungsstudiengang, der dem Ausbau und der Vertiefung medizinrechtlicher Kenntnisse dient. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachvollziehbar bei. Erfahrungsberichte von Absolvent*innen zeigen, dass zentrale Inhalte des Studiengangs unmittelbar in der laufenden Beratungspraxis genutzt werden können.

Die Lernziele und Inhalte sind sehr gut auf die berufliche Wirklichkeit und auf den späteren Nutzen im Beruf der Studierenden ausgerichtet. Es könnte allerdings geprüft werden, ob man den aktuell starken Fokus auf der anwaltlichen Perspektive hin zu einem eher theoretischen Hintergrund (z.B. Intention des Gesetzgebers) des Medizinrechts verlagert oder diesen zumindest stärker gewichtet.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 MRVO zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden nachvollziehbar bei. Insbesondere durch die Vertiefung rechtsethischer oder strafrechtlicher Fragestellungen werden die Absolvent*innen in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren und über die Beratung von Leistungserbringer*innen im Gesundheitswesen maßgeblich mitzugestalten. Auch eine individuelle Schwerpunktsetzung im „Querschnittsfach“ Medizinrecht ist gewährleistet, z. B. indem die Studierenden die Themenwahl ihrer Masterarbeit bestimmen.

Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden. Nach der seit dem letzten Reakkreditierungsverfahren geänderten Zugangs- und Zulassungsordnung werden qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt. Stattdessen werden einschlägige Qualifikationsleistungen (bis zu 60 CP) nach einheitlichen und transparenten Kriterien angerechnet. Gem. § 4 Abs. 4 ZuIO sind die Anrechnungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Die Gleichwertigkeit des Studiengangs zu konsekutiven Masterstudiengängen ist gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es könnte geprüft werden, ob man den aktuell starken Fokus auf der anwaltlichen Perspektive hin zu einem eher theoretischen Hintergrund (z.B. Intention des Gesetzgebers) des Medizinrechts verlagert oder diesen zumindest stärker gewichtet.

Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ bietet laut Selbstbericht einen umfassenden Erwerb von Kenntnissen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, das neben den relevanten rechtswissenschaftlichen Aspekten auch ökonomische Disziplinen umfassen soll.

Auf fachlicher Ebene sollen die Absolvent*innen über fundiertes Wissen in den drei Themenblöcken „Recht der Unternehmen“, „Steuern“ und „Sanierung“ verfügen und sich sicher in der Einordnung z.B. kartell- oder strafrechtlicher Fragen bewegen. Sie sollen den Studiengang als Querschnittsfach verstehen, in dem rechtliche Disziplinen untrennbar mit ökonomischen Gesichtspunkten zusammenspielen. Die Absolvent*innen sollen Querverbindungen zu allen relevanten Fachgebieten herstellen und in die Problemlösung einbeziehen können. Sie sollen in der Lage sein, sich selbstständig weiteres Wissen aus anderen Disziplinen anzueignen und anzuwenden. Darüber hinaus sollen sie rechtliche Lehrmeinungen, wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Modelle sowie die einschlägige Rechtsprechung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts kennen. Die Absolvent*innen sollen eigenständig Literatur recherchieren und kritisch auswerten können und neben der Arbeit mit Gesetzestexten auch mit der Nutzung steuerrechtlicher Richtlinien und Anwendungserlasse vertraut sein. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, (Klausur-)aufgaben zu analysieren und die eigenen Lösungen angemessen zu strukturieren und schriftlich zu erläutern. Darüber hinaus sollen sie die formalen Anforderungen an die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten beherrschen.

Auf anwendungsorientierter Ebene sollen die Absolvent*innen sicher die einschlägige Fachterminologie verwenden und Lösungsvorschläge in Form von Schriftsätzen (Verträge oder auch Anträge im Insolvenzfall) rechtssicher formulieren können. Sie sollen über theoretisches wie praktisches Wissen bspw. zur Formulierung von Unternehmenskaufverträgen oder Sanierungsplänen verfügen und Bilanzen lesen und auswerten können. Die Studierenden sollen in der Lage sein, unbekannte Sachverhalte eigenständig zu analysieren, zu interpretieren, rechtlich einzuordnen und darüber hinaus Unternehmensinteressen bei der Entwicklung von Gestaltungsmodellen zu berücksichtigen.

Auf kommunikativer Ebene sollen die Absolvent*innen in der Lage sein, Problemstellungen und ihre Lösungswege schriftlich wie mündlich ziel- und interessengruppengerecht zu präsentieren. Sie sollen es beherrschen, auch im Team Fragestellungen zu diskutieren und tragfähige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Absolvent*innen sollen wissenschaftliche Argumentationen in Fachdiskussionen verstehen, diese in einen größeren Zusammenhang einordnen und Handlungsmöglichkeiten für die eigene berufliche Praxis ableiten können. Die Studierenden sollen ihren Standpunkt selbstbewusst vertreten sowie begründen und in der Lage sein, diesen durchzusetzen oder ggf. auf Grundlage einer fundierten Argumentation zu revidieren. Sie sollen vielschichtige Sachverhalte in einer für Laien angemessenen Art und Weise didaktisch reduziert vermitteln können und in der Lage sein, sich in andere Perspektiven einzudenken. Sie sollen insbesondere über die rhetorischen Mittel und das nötige Durchsetzungs- und Handlungsvermögen verfügen, um im Krisenfall Um- und Restrukturierungsmaßnahmen mit dem nötigen Fingerspitzengefühl vermitteln und auch entscheiden zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualifikationsziel des Erwerbs von Kenntnissen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ist klar formuliert. Auch können die Subziele des Erwerbs fundierten Wissens in den drei Themenblöcken „Recht der Unternehmen“, „Steuern“ und „Sanierung“ klar identifiziert werden und spiegeln sich auch in den Lehrveranstaltungen des Curriculums klar wider.

Sowohl für Ökonom*innen mit Interesse für rechtliche Fragestellungen als auch für Jurist*innen, die wirtschaftliche Kenntnisse erwerben wollen, werden die Grundlagen im Studiengang Wirtschaftsrecht vermittelt, die ihnen die Befähigung geben, die rechtlichen Konsequenzen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen. Die Fachkenntnisse im Hinblick auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen werden gelernt, was von den Studierenden durch die Absolvierung von Klausuren dokumentiert wird. Die wissenschaftliche Qualifikation wird vor allem durch die Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Leiter sowie die Masterarbeiten sichergestellt. Durch die gute Mischung mit Vorträgen durch Praktiker*innen bekommen die Studierenden einen praxisrelevanten Einblick in die wesentlichen Fragestellungen des Wirtschaftsrechts. Grundlagenkenntnisse werden ebenso erworben wie Spezialkenntnisse in Bezug auf Unternehmens-, Steuer- und Sanierungsrecht.

Sowohl Studierende, die über eine wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung verfügen, als auch solche mit einer rechtswissenschaftlichen erwerben durch den Studiengang vertiefte und fachübergreifende Kenntnisse des Wirtschaftsrechts. Ökonom*innen profitieren vor allem von den vertiefenden rechtswissenschaftlichen Inhalten. Die Jurist*innen erwerben Einblicke in die Wirkungen von Unternehmensentscheidungen, der Organisation und des Zahlenwerks von Unternehmen. Auf diese Weise profitieren beide Gruppen für ihre weitere berufliche Entwicklung. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird in angemessener Weise gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Arbeitsrecht“

Dokumentation

In Modul 1 sollen Bezüge zum Sozial- und Steuerrecht vermittelt werden. In den anschließenden Modulen sollen Bezüge zur Compliance (Modul 3), zum Verfahrens- und Datenschutzrecht (Modul 5, 6) sowie ökonomische (Modul 8) und internationale (Modul 7) Aspekte folgen. Die Studierenden sollen in Fallstudien und Diskussionsrunden geschult werden, ihr theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden. Exemplarisch genannt sei eine Case Study zum Datenschutzrecht in Modul 6 und eine Fallstudie zu Gestaltungsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechten in Modul 7. Insbesondere soll die berufspraktische Umsetzung des Erlernten auch im Bereich Mediation (Modul 8) eine Rolle spielen. In den Fallstudien soll Problemlösekompetenz vermittelt werden: Das zuvor erworbene theoretische Wissen soll in Teamarbeit auf beispielhafte Sachverhalte anzuwenden, zu diskutieren und im Plenum vorzustellen sein. So soll dem Ziel der Vermittlung der wissenschaftlichen Diskursfähigkeit und damit zusammenhängender Kompetenzen Rechnung getragen werden. Modul 8 soll mit einem Workshop zur Vertragsgestaltung abschließen, der nochmals sämtliche Kompetenzen fordern soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept erscheint der Gutachtergruppe schlüssig, durchdacht und gut strukturiert; es dient der adäquaten Umsetzung der oben beschriebenen Qualifikationsziele im Masterstudium „Arbeitsrecht“. Die Modulbeschreibungen bilden diese Passgenauigkeit von Zielen und Inhalten nachvollziehbar ab. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung passen zu den Qualifikationszielen und dem Curriculum.

Die Module selbst sind in Anspruch und Umfang für berufsbegleitend Studierende sicher herausfordernd, wie die Vergangenheit und die Bewertungsabfragen zeigen, jedoch machbar. Sie sind trennscharf genug formuliert, ohne den Lehrenden die nötige Freiheit zu nehmen, auf aktuelle Entwicklungen spontan einzugehen.

Ein juristischer Vorkurs bereitet auch rechtlich weniger ausgewiesene Studierende angemessen auf das nötige Niveau des Masterstudiums vor.

Das Konzept des Studienganges trifft die Fachkultur einer sinnvollen Verschränkung von betriebswirtschaftlichen mit rechtlichen Inhalten und Methoden. Die Lehr- und Lernformen sind ausreichend variabel und variantenreich.

Durch Diskussionsräume, Studienarbeiten und Referate sowie Selbststudium erhalten die Teilnehmer*innen genügend Freiräume, um eigene Erfahrungen und Vorstellungen gestaltend und partizipativ in den Studienalltag einzubringen.

Formen der reinen Online-Lehre sowie der hybriden Unterrichtung tragen den Anforderungen der Lehre in Zeiten einer Pandemie, aber auch den beruflichen Zwängen wie der oft weiten geografischen Verstreuung der Studierenden gut Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

Dokumentation

Im Modul 1 sollen Bezüge zum Gesellschafts- und Steuerrecht vermittelt und die Studierenden auf die besonderen psychologischen Anforderungen in der Beratung sensibilisiert werden (so auch Module 3, 8). In den anschließenden Modulen sollen weitere materiellrechtliche (Module 2, 4, 6) und steuerrechtliche Kenntnisse (Module 3, 5, 6) sowie internationale Bezüge (Modul 6, 7) und Fragen der Vermögensanlage (Modul 6) behandelt werden. Wirtschaftswissenschaftliche Gesichtspunkte sollen bspw. in Modul 2 aufgegriffen werden. Die Studierenden sollen in Fallstudien und Diskussionsrunden geschult werden, ihr theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden. Exemplarisch nennt die WWU die praktische Vertiefung zur Erbvertrags- und Testamentsgestaltung (Modul 3) ebenso wie die Case Study zur Unternehmensnachfolge (Modul 8). Insbesondere soll die berufspraktische Umsetzung des Erlernten im Bereich Mediation (Modul 8) eine Rolle spielen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist absolut adäquat aufgebaut und zielt klar auf die Vermittlung der zuvor beschriebenen Qualifikationsziele ab. Dies spiegelt sich auch u.a. in den Modulbeschreibungen des Studiengangs wider. Das Modulkonzept ist insgesamt stimmig aufgebaut.

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung passen zu den Qualifikationszielen und dem Curriculum.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und insbesondere die erwähnten Fallstudien und Diskussionsrunden entsprechen der rechtswissenschaftlichen Fachkultur. Gleichzeitig tragen vor allem diese beiden Lehrformen zur aktiven Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse bei. Durch die aktive Einbindung der Studierenden in die Lehre, aber auch durch individuelle Schwerpunktsetzung in den Lehrveranstaltungen werden genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium geschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Medizinrecht“

Dokumentation

Europa- und verfassungsrechtliche Kenntnisse und grundsätzliche ethische Prinzipien sollen zu Beginn des Studiums angesprochen sowie vermittelt werden. Insbesondere die Diskussion ethischer Grundfragen soll sich durch den Studiengang ziehen und soll immer wieder einbezogen werden. Die einzelnen Module sollen verschiedene Teilbereiche des Medizinrechts aufgreifen, die in Fallstudien zusammengeführt werden sollen. In diesen Fallstudien werden die Studierenden laut Selbstbericht geschult, ihr theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden. Ein Beispiel hierfür soll die Präsentationsprüfung in Modul 8 sein. In Kleingruppenarbeit sollen sich die Studierenden mit aktuellen medizinrechtlichen Themen auseinandersetzen und die gestellte Aufgabe aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Begrüßenswert sind die vielen Veranstaltungen mit erkennbaren Verflechtungen zu angrenzenden Rechtsgebieten, etwa dem Sozial-, Arbeits- oder Steuerrecht. Dies ermöglicht den Studierenden den notwendigen Blick aufs Ganze, auch wenn sie später nicht in allen Spezialfragen beraten werden.

Das gerade im „Querschnittsfach“ Medizinrecht mit seinen vielen Spezialfragen grundlegende Systemverständnis wird gewährleistet, indem wichtige Grundlagen und Grundprinzipien (etwa die Vorlesung zur Systematik des SGB oder das Prinzip der Pflichtversicherung im SGB V) in der Regel zu Beginn erfolgen. Das Vorgehen vom Allgemeinen (Einführung) zum Speziellen (Vertiefung) erweist sich hier als sinnvoll. Dieses spiegelt sich auch in den jeweiligen Modulbeschreibungen wider.

Das Modulkonzept ist stimmig auf die Qualifikationsziele bezogen. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung passen zu den Qualifikationszielen und dem Curriculum. Zu den gemäß der Fachkultur wichtigen Lehrformen des Studiengangs gehören u. a. Gruppenarbeiten und Diskussionen, in denen die Studierenden nicht nur ihr juristisches Argumentationspotential, sondern auch ihre Sozialkompetenz schulen können.

Die Praxisanteile sind insbesondere durch den Einsatz zahlreicher Praktiker*innen, vor allem aus dem Bereich der Rechtsanwaltschaft, uneingeschränkt gewährleistet.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an einem festen Curriculum, eröffnet in angemessenem Rahmen jedoch auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (z. B. individuelle Schwerpunktsetzungen). Erfahrungsberichte von Absolvent*innen zeigen, dass diverse Kursinhalte durch die fortwährende Möglichkeit, sich im Kurs aktiv zu beteiligen, angepasst oder ergänzt werden konnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“

Dokumentation

in Modul 1 sollen Bezüge zum Steuerrecht thematisiert werden. Die nachfolgenden Module sollen sich intensiv mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen (Module 1-3) auseinandersetzen und sollen dabei auf die zuvor vermittelten Kenntnisse zurückgreifen. Dies soll insbesondere auch für den Block „Insolvenzrecht“ (Module 7, 8) gelten. Für die Beratung in Sanierungs- und Restrukturierungsfällen sollen Kenntnisse des Unternehmens- und Steuerrechts (Modul 6) vermittelt werden. In Fallstudien sollen die Studierenden geschult werden, ihr theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden. Ein Beispiel soll hierfür die Präsentationsprüfung in Modul 7 sein: In Kleingruppenarbeit sollen sich die Studierenden mit einem insolvenzrechtlichen Thema auseinandersetzen und die gestellte Aufgabe aus unterschiedlichen rechtlichen und ökonomischen Blickwinkeln beleuchten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist absolut adäquat aufgebaut und zielt klar auf die Vermittlung der zuvor beschriebenen Qualifikationsziele ab. Dies gleichermaßen für den Zugang von Studierenden mit einem ökonomischen wie auch einem rechtswissenschaftlichen Hintergrund. Der adäquate Aufbau spiegelt sich auch u.a. in den Modulbeschreibungen des Studiengangs wider. Das Modulkonzept ist insgesamt stimmig aufgebaut.

Um den Zugang von „Nicht-Jurist*innen“ zum Studiengang jedoch noch weiter zu verbessern, könnte geprüft werden, ob für diese ein Vorkurs angeboten werden kann oder ob im Rahmen der Zulassung eine Mindestanzahl von CPs aus juristischen Vorstudien durch die Bewerber*innen zwingend nachgewiesen werden sollten.

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung passen zu den Qualifikationszielen und dem Curriculum.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und insbesondere die erwähnten Fallstudien und Kleingruppenarbeiten entsprechen der Fachkultur. Gleichzeitig tragen vor allem diese beiden Lehrformen zur aktiven Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse bei.

Durch die aktive Einbindung der Studierenden in die Lehre, aber auch durch individuelle Schwerpunktsetzung in den Lehrveranstaltungen werden genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium geschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es könnte geprüft werden, ob für „Nicht-Jurist*innen“ ein Vorschaltkurs angeboten werden kann oder ob im Rahmen der Zulassung eine Mindestanzahl von CPs aus juristischen Vorstudien durch die Bewerber*innen zwingend nachgewiesen werden sollten.

2.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

Die Anerkennung von andernorts absolvierten Leistungen und Qualifikationen soll an der WWU Münster nach den im „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“) formulierten Grundsätzen und Verfahren und nach den Regelungen im Hochschulgesetz NRW erfolgen: Die handlungsleitenden Prinzipien sollen dabei die Prüfung des wesentlichen Unterschieds und die Begründungspflicht der Hochschule (Beweislastumkehr) bei Nicht-Anerkennung sein. Diese Prüfung soll der jeweils zuständige Prüfungsausschuss übernehmen.

Explizite Mobilitätsfenster sind in diesen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengängen nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die meisten Studierenden in den vier Studiengängen berufsbegleitend studieren, kommt der Mobilität im Studium keine große praktische Bedeutung zu. Allerdings sind die notwendigen Rahmenbedingungen vorhanden, um die studentische Mobilität zu fördern und den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen, so die erwähnten rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 6 der jeweiligen PO), die entsprechend umgesetzt werden, sowie weitere Angebote zur Unterstützung, darunter Learning Agreements und Transcript of Records, Partneruniversitäten der WWU in aller Welt und das International Office der WWU Münster für die Information und Beratung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

Zu den Dozent*innen der Masterstudiengänge zählen laut Selbstbericht nicht nur Hochschulprofessor*innen, sondern auch Praktiker*innen aus national und international agierenden Kanzleien, Verbänden, Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Auch Richter*innen aus den verschiedenen Gerichtsbarkeiten sind Teil Referententeams.

Da es sich um weiterbildende Masterstudiengänge handelt, gibt es keine hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, d.h. die Dozierenden werden nicht im Rahmen ihres Dienstverhältnisses tätig, sondern die Lehre wird in Nebentätigkeit erbracht. Alle Dozierenden werden über einen Honorarvertrag beschäftigt.

Aktuell sind in die Lehre im Studiengang „Arbeitsrecht“ laut Selbstbericht 30 Lehraufträge (davon fünf Professuren) eingebunden. Im Studiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ sind 46 Lehraufträge vorhanden (11 Professuren). Im „Medizinrecht“ sind es nach Angaben der WWU 47 Lehraufträge (davon 16 Professuren). Dem Studiengang „Wirtschaftsrecht“ sind nach Angaben der WWU aktuell 49 Lehrbeauftragtenstellen zugeordnet (davon acht Professuren).

Angebote zur Weiterqualifikation des wissenschaftlichen Personals erfolgen an der WWU durch das Zentrum für Hochschullehre (ZHL), das auch pädagogisch-psychologische Forschung im Themenfeld der Hochschullehre betreibt. Ziel ist es, die Lehrqualität und die Lehrkompetenz der Lehrenden, zum Beispiel durch den Einsatz des hochschuldidaktischen Prinzips des Forschenden Lernens, zu verbessern. Diese Angebote werden durch Initiativen einzelner Fachbereiche oder Einrichtungen wie das International Office ergänzt, die Weiterbildungen für spezifische Themenfelder anbieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung genügt aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl quantitativ wie qualitativ dem Profil des jeweiligen Studiengangs. Ein Aufstockungsbedarf besteht nicht.

Das Lehrpersonal in seiner „bunten“ Mischung aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Praktikern und Praktikerinnen (diese nochmals aufgefächert in Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft, Richterschaft und Verwaltung) ist fachlich wie methodisch-didaktisch hinreichend qualifiziert und sicher auch motiviert, um das hohe Niveau und die beachtliche Breite des jeweiligen Curriculums den Studierenden hochwertig und anschaulich zugleich zu vermitteln.

Der Anteil der (ansonsten) hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren ist in den drei weiterbildenden Studiengängen ausreichend. Nur durch den intensiven Einsatz von Vertreter*innen der Praxis lassen sich umsetzbare und praktisch „gelebte“ Lösungsmodelle vermitteln.

Auch dem externen Personal stehen Weiterbildungsmöglichkeiten – z.B. im Bereich der Online-Lehre oder zur Verbindung von Forschung und Lehre – ausreichend zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Bewertung

Dokumentation

Der JurGrad gGmbH stehen laut Selbstbericht insgesamt vier Unterrichtsräume mit bis zu 45 Arbeitsplätzen zur Verfügung. An jedem Arbeitsplatz sind Vorkehrungen für die Benutzung von Laptops getroffen worden, wie Steckdosen und Wireless LAN (WLAN) im gesamten Gebäudekomplex. Darüber hinaus sollen ein Fax- und Kopiergerät für die Studierenden bereitstehen. Des Weiteren sind die Bibliotheksräume der Universitäts- und Landesbibliothek Münster nutzbar.

Die im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung des Studienbetriebs entstehenden Personal- und Sachausgaben einschließlich der Aufwendungen für die Nutzung von Räumen werden von der JurGrad gGmbH getragen und aus den von den Teilnehmer*innen an diese Gesellschaft zu entrichtenden Studiengebühren finanziert. Die Kalkulation findet laut Selbstbericht für jeden von der JurGrad gGmbH angebotenen Studiengang gesondert statt. Es wird vor Beginn des Studiengangs geprüft, ab welcher Teilnehmerzahl sich der Kurs von selbst trägt. Liegt die Anzahl der Bewerber*innen unterhalb dieser

Grenze, findet der Kurs nicht statt. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die begonnenen Studiengänge bis zum Ende durchgeführt werden können und jede/jeder Teilnehmer ihren/seinen Mastergrad erlangen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zu begutachtenden Studiengänge verfügen allesamt über eine angemessene Ressourcenausstattung. Die räumliche und sächliche Ausstattung wird von den Studierenden und Absolvent*innen in Evaluationen als sehr gut bewertet. Insbesondere die individuelle Betreuung durch die JurGrad gGmbH (auch vor Ort) wurde als sehr professionell beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module nach Angaben der WWU nur mit einer Prüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb des gesamten Moduls überprüfen soll und deren Ergebnis in die Fach- bzw. Gesamtnote eingeht. Als Prüfungsform sind fast ausschließlich Klausuren vorgesehen. Bei den Studiengängen „Medizinrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ schließt je ein Modul mit einer Präsentationsprüfung ab. In den Studiengängen „Arbeitsrecht“ und „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ werden Präsentationsprüfungen genutzt. Laut Selbstbericht werden die kommunikativen Kompetenzen hier aber in Form einer Studienleistung überprüft, was auf die Schwierigkeit der individuellen Notengebung zurückgeführt wird.

Die Prüfungsform des Kurzgutachtens wurde nach Angaben der WWU mittlerweile aus den Studiengängen als Prüfungsleistung herausgenommen, da dies nach den Rückmeldungen der Teilnehmer*innen berufsbegleitend schwer zu bewältigen gewesen ist. Auf freiwilliger Basis und zu Übungszwecken (Vorbereitung auf die Masterarbeit) werden Hausarbeiten nach wie vor angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs des gesamten Moduls wird in den Studiengängen meist durch Klausuren bewerkstelligt. Zumal die Theorievermittlung in Bezug auf die Prüfungen bei den hier zu beurteilenden Studiengängen im Vordergrund steht, erscheinen Klausuren als geeignete Prüfungsart. Seminararbeiten oder auch Hausarbeiten zur Lösung von Praxisfällen wären wünschenswert, wenngleich die aktuell bloß freiwillige Verankerung angesichts der Arbeitsbelastung bei berufsbegleitenden Studiengängen verständlich ist. Insgesamt sind die Prüfungsmethoden zur Überprüfung der Lernergebnisse angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

Verantwortlich für Konzeption, Überwachung und Weiterentwicklung des jeweiligen Curriculums ist die jeweilige akademische Leitung. Hierbei soll diese vom entsprechenden Executive Board unterstützt werden, dessen Mitglieder von ihr benannt werden. Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion,

dessen Mitglieder neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen sollen. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Studieninhalte an die Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes angepasst werden und ihre Aktualität regelmäßig überprüft wird. Darüber hinaus berät das Board den Akademischen Leiter bei der Auswahl der Dozent*innen. Den einzelnen Modulen ist je ein Modulverantwortlicher zugewiesen, die/der selbst als Dozent*in in diesem Modul auftritt.

Die Aufgaben der JurGrad gGmbH umfassen laut Selbstbericht die organisatorische Durchführung der Studiengänge sowie deren Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus sollen die Mitarbeiter*innen der JurGrad gGmbH innerhalb der regulären Arbeitszeiten als ständige Ansprechpartner für Interessenten, Teilnehmer*innen und Dozent*innen fungieren. Die JurGrad gGmbH soll den Studierenden in allen Fragen des jeweiligen Studiengangs zur Seite stehen. Sie soll die Beratung und Betreuung der Teilnehmer*innen übernehmen, so dass ein persönlicher Kontakt zu allen Studierenden gegeben sein soll. Für jeden Studiengang ist eine Studiengangskoordinatorin/ein Studiengangskoordinator zuständig, die/der über eine juristische Ausbildung verfügen soll. So soll gewährleistet sein, dass neben organisatorischen auch fachliche Fragen umfassend beantwortet werden können.

Das erste Semester des jeweiligen Masterstudiengangs beginnt, abweichend vom weiteren Studienverlauf, mit einer Einführungswoche. Dadurch soll den Teilnehmer*innen die Möglichkeit zum Kennenlernen und intensiven Austausch untereinander eröffnet werden.

Alle Module sind studiengangspezifische Module, so dass nur die zu diesem Studiengang zugelassenen Studierenden an den Veranstaltungen teilnehmen können. Die Veranstaltungen sind nicht für Teilnehmer*innen anderer Studiengänge zugänglich. Neben der Sicherung der Qualität der Veranstaltungen, die sich dadurch auszeichnen soll, dass die Vorlesungen aufeinander aufbauen und untereinander abgestimmt sind, soll hierdurch ebenso die zeitliche Überschneidungsfreiheit gewährleistet werden.

In formaler Hinsicht soll die Studierbarkeit dadurch gewährleistet werden, dass sich die Vergabe der Credit Points nach den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung richtet. Für den Erwerb eines CP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Der Workload wurde laut Selbstbericht annähernd gleich auf den gesamten Studienverlauf verteilt, d.h. im ersten Studienjahr werden 31, im zweiten 29 CP erreicht.

Die formellen und strukturellen Rahmenbedingungen sind den übrigen von der JurGrad gGmbH durchgeführten Studiengängen im Hinblick auf Modul- und Unterrichtsstundenanzahl sowie die Bearbeitungszeit und Anforderungen an die Masterarbeit angeglichen. Ausgehend von den durchgeführten Evaluationen bewegt sich der Arbeitsaufwand nach Angaben der WWU (mittlerweile) in einem adäquaten Rahmen. Insgesamt ist die Quote der Teilnehmer*innen, die nicht in der Regelstudienzeit fertig werden, laut Selbstbericht gering. Noch geringer ist die Abbruchquote.

Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module nach Angaben der WWU nur mit einer Prüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb des gesamten Moduls überprüfen soll und deren Ergebnis in die Fach- bzw. Gesamtnote eingeht. Prüfungen, die mindestens als „rite“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verantwortlichkeiten für die vier Studiengänge sind mit der jeweiligen akademischen Leitung mit entsprechend beratendem Executive Board und den Modulverantwortlichen, die zugleich Lehrende im jeweiligen Modul sind, festgelegt. Die JurGrad gGmbH ist für die organisatorischen Durchführung der Studiengänge und für die Beratung und Betreuung der Studierenden zuständig. Für jeden Studiengang gibt es zudem eine*n Studiengangskoordinator*in, so dass die Studierenden verschiedene Ansprechpersonen haben, an die sie sich wenden können. Bezüglich der Lehrbeauftragten (und Modulverantwortlichen) sollte

allerdings sichergestellt werden, dass diese für Rückfragen der Studierenden regelmäßig erreichbar sind (virtuell, telefonisch, per Mail etc.). Dies ist bislang nicht immer der Fall.

Es wird darauf geachtet, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden. Die Lehrveranstaltungen sind studiengangspezifisch untereinander abgestimmt und bauen aufeinander auf. Zudem erfolgt semesterweise eine inhaltliche Abstimmung der Lehrangebote zwischen den Lehrenden, wobei auch regelmäßig geprüft wird, ob die Studieninhalte verändert und aktualisiert werden sollen. Zur Ergänzung des Lehrangebots könnte evaluiert werden, ob sich die Studierenden eine stärkere Nutzung von E-Learning im Studium wünschen.

Die bestehenden Regelungen und Maßnahmen gewährleisten einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb und tragen dazu bei, dass das jeweilige Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Der Arbeitsaufwand (Workload) wurde erläutert und erscheint angemessen und plausibel. Ein CP mit zugrunde gelegten 25 Arbeitsstunden umfasst dabei die Anwesenheit, Vor- und Nachbereitungen sowie die Prüfungszeit. Er wird in regelmäßig durchgeführten Evaluationen validiert und wird dabei von den meisten Studierenden als angemessen eingeschätzt. Bei „Wirtschaftsrecht“ wurde der von den (berufstätigen) Studierenden anfangs als sehr hoch eingeschätzte Arbeitsaufwand reduziert, so dass inzwischen über 90 Prozent diesen für angemessen halten. Die Zahl der Studierenden jenseits der Regelstudienzeit und die Abbruchquote sind gering.

Der Modulmindestumfang von fünf CP wird eingehalten. Es gibt eine Prüfung pro Modul und die Prüfungsdichte und Organisation der Prüfungen im jeweiligen Semester sind angemessen. Für die Masterarbeit unterbreiten die Studierenden dem Prüfungsausschuss einen Themenvorschlag, der anschließend darüber entscheidet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es könnte evaluiert werden, ob sich die Studierenden eine stärkere Nutzung von E-Learning im Studium wünschen.

Es sollte sichergestellt werden, dass alle Lehrbeauftragten (auch die Modulverantwortlichen) regelmäßig für Rückfragen der Studierenden erreichbar sind (virtuell, telefonisch, per Mail etc.).

2.3.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Der Workload der Studiengänge ist ca. auf die Hälfte der sonst üblichen 60 CP pro Studienjahr reduziert und die Regelstudienzeit entsprechend verlängert. Das jeweilige berufsbegleitende Studium gliedert sich laut Selbstbericht in Blockveranstaltungen, die meist 2-3 Tage zum Ende einer Woche in Anspruch nehmen, und in längere Selbststudiumsanteile. Als Lehrformen werden nach Angaben in der Selbstdokumentation der Hochschule vor allem Vorlesungen und Workshops genutzt. Prüfungstermine sollen so gelegt werden, dass diese mit Beruf und Betreuungssituationen gut abstimmbare sein sollen.

Die eingereichten Themen der Masterarbeiten stehen nach Angaben der WWU häufig im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Studierenden, so dass auch der Arbeitgeber ein Interesse an der Ausarbeitung der Masterarbeit zu einer aktuellen Problematik/Fragestellung hat. Auf diese Weise ergeben sich nach Angaben der WWU nicht selten Synergieeffekte im Hinblick auf den Arbeitsaufwand in Beruf und Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie aus der Bewertung zu den anderen relevanten Kriterien hervorgeht, sind die vier Studiengangskonzepte voll und ganz so konzipiert, dass sie dem besonderen Profilanpruch als weiterbildende (Wirtschaftsrecht: konsekutiv), berufsbegleitende Masterstudiengänge in Teilzeit vorbildlich gerecht werden. Die Studienkonzepte sind auch in diesem Punkt in sich schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

Die Dozierenden stammen sowohl aus der beruflichen Praxis als auch aus dem Bereich der Lehre und üben gemäß Selbstbericht regelmäßig Vortrags- und Publikationstätigkeiten aus. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung in Unternehmen, Kanzleien, Behörden und Gerichten sollen die Praxisdozierenden in der Lage sein, Fachwissen von hoher Praxisrelevanz zu vermitteln und den berufspraktischen Bezug des jeweiligen Curriculums im Auge zu behalten. Daneben gehören Dozierende aus Wissenschaft und Forschung zum Lehrpersonal. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen wissenschaftlichen Fundamente und Arbeitsweisen umfassend und auf hohem akademischem Niveau vermittelt werden können. Vieler dieser Dozierenden fungieren laut Selbstbericht neben ihrer akademischen Tätigkeit nebenberuflich auch als Gutachter*innen oder Berater*innen in der Wirtschaft und sollen auf diese Weise sowohl die wissenschaftliche als auch die praktische Perspektive vereinen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im jeweiligen Studienprogramm gestellt werden, sind aktuell und inhaltlich adäquat.

Vor allem durch die fortlaufende Einbindung der beruflichen Praxis und den institutionalisierten Austausch der professoralen und berufspraktischen Lehrenden werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula kontinuierlich überprüft. Ebenso werden sie kontinuierlich an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Durch die heterogene Lehrendenschaft aus wissenschaftlich/prüfessoralen sowie berufspraktischen Lehrenden wird zudem der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene systematisch berücksichtigt.

Das Belegen von Modulen aus einem Bachelorstudiengang ist in den vier Studiengängen nicht regelhaft im Curriculum vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

An der WWU Münster sind für alle Studienprogramme verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen und in einer Evaluationsordnung festgeschrieben. Die Evaluationen werden durch eine vom

Senat gewählte Koordinierungskommission für Evaluation vorbereitet, die Ergebnisse münden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Fachbereiche mit der Hochschulleitung.

Die zentralen Instrumente zur Evaluierung der Qualität der Lehre sind die studentische Lehrveranstaltungs-kritik, Studierendenbefragungen im Zusammenhang mit Reakkreditierungsverfahren und flächendeckende Absolventenbefragungen. In der Evaluationsordnung der WWU Münster ist festgelegt, dass alle Lehrveranstaltungen eines Studienganges regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder ein Mal pro Jahr) evaluiert werden. Die Befragungen erfolgen mittels eines Fragebogens, der fachspezifisch ergänzt werden kann. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungs-kritik werden den Studierenden und Dozierenden der evaluierten Einheit unter Wahrung des Datenschutzes zugänglich gemacht. Zudem werden für die Reakkreditierungsverfahren zusätzliche Befragungen durchgeführt und spezifische Daten erhoben, deren Auswertung und Interpretation die Fächer für die Studiengangsentwicklung und den Nachweis der Qualität ihrer Studiengänge in Bezug auf die Studierbarkeit nutzen sollen.

Die Absolventenbefragungen werden jährlich durchgeführt. Alle Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahres werden jeweils etwa anderthalb Jahre sowie bei entsprechender Zustimmung erneut circa viereinhalb Jahre nach dem Abschluss des Studiums befragt. Hinzu kommen verschiedene Projekte und Einzelmaßnahmen zum Beispiel im Rahmen des Qualitätspakts Lehre, die der Sicherung der Qualität von Lehre und Studium dienen. Die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems erfolgt durch die Koordinierungskommission Evaluation.

Zu jeder Blockveranstaltung soll unabhängig vom Qualitätsmanagement der WWU durch die JurGrad gGmbH eine eigenständige, abschließende Evaluation durchgeführt werden, die ein Feedback der Teilnehmer*innen über alle relevanten Bereiche (Dozent*innen, Inhalte, Materialien usw.) ermöglichen soll. Die Veranstaltungen der Masterstudiengänge sollen somit kontinuierlich evaluiert werden, um eine fundierte Rückmeldung über die Qualität der Veranstaltungen zu erhalten und somit zur Qualitätsverbesserung der Programme beitragen zu können.

Die ausgewerteten Evaluationen sollen den Dozent*innen nach ihrer Veranstaltung zugesendet werden, so dass sie ihre eigene Vorlesung reflektieren und ggf. verbessern können. Darüber hinaus sollen die Evaluationsergebnisse nicht nur in die personelle, sondern auch in die inhaltliche Abstimmung einfließen und sollen bei der Planung und Neukonzeption des neuen Studienjahres berücksichtigt werden. Auch während des laufenden Kurses sollen durch die akademische Leitung und das Executive Board die Inhalte aktualisiert und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Durch die Zusammenarbeit von Lehre und Praxis soll sichergestellt werden, dass alle relevanten Bereiche behandelt werden. Jedem Modul ist ein sogenannter Modulverantwortlicher zugewiesen, die/der zugleich Dozent*in des jeweiligen Studiengangs ist. Diese koordinieren die Inhalte des jeweiligen Moduls und fungieren als Ansprechpartner*in für die anderen Dozent*innen. So sollen ungewollte Wiederholungen vermieden und der Lehrstoff klar aufgeteilt werden. Bei dem laut Selbstbericht jährlich stattfindenden Lehrbeauftragtentreffen sollen die einzelnen Dozent*innen zudem die Möglichkeit zum persönlichen Austausch haben.

Schließlich soll am Ende eines jeden Studiengangs eine sog. „Gesamtevaluation“ durchgeführt werden, die es den Teilnehmer*innen ermöglichen soll, generelle Kritik zu äußern.

Die Studienanfängerzahlen im Studiengang „Arbeitsrecht“ bewegen sich laut Selbstbericht seit Start des Studiengangs um die max. Größe von 40 Teilnehmer*innen. Von den 106 Studienanfänger*innen haben 96 den Abschluss gemacht, davon 88 innerhalb der Regelstudienzeit.

Die Abschlussnoten der Absolvent*innen bewegen sich nach Angaben im Selbstbericht zwischen „summa cum laude (1,0)“ und „rite (3,6)“, der allgemeine Durchschnitt liegt im Bereich von „magna cum laude (2,2)“.

Die Auswertung der Rubrik „Studierbarkeit“ lässt laut WWU keinen wesentlichen Verbesserungsbedarf erkennen. Sie wurde von 83% der Studierenden als angemessen empfunden. 11% stuften den Arbeitsaufwand als „hoch“ ein, die restlichen 6% verteilen sich auf die Rubriken „zu hoch“ und „gering“.

Das erste Studienjahr des Studiengangs „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ startete laut Selbstbericht mit 39 Teilnehmer*innen. Die Studierendenzahl nahm in den Folgejahren ab. Das Studienjahr 10/11 startete dann mit 23 Teilnehmer*innen. Im Jahr 2016 musste der Studiengang mangels Teilnehmerzahl abgesetzt werden und startete 2018 dann mit 27 Teilnehmer*innen. Der Bereich des Erbrechts ist im Vergleich zum Wirtschafts- oder Arbeitsrecht laut Selbstbericht eher ein Nischenbereich. Die geringen Teilnehmerzahlen führen dazu, dass der Kurs nun in einem 1,5 jährlichen Rhythmus startet.

Insgesamt haben laut WWU 200 Teilnehmer*innen den Studiengang begonnen, 172 von diesen haben den Studiengang abgeschlossen. Von den 28 „offenen“ Studierenden befinden sich laut Selbstbericht sieben noch im Studium. Nach Angaben der WWU kommt es immer wieder mal vor, dass sich Teilnehmer*innen auch nach längerer Pause zur Wiederaufnahme des Studiengangs entschließen.

Die Abschlussnoten der Absolvent*innen bewegen sich laut Selbstbericht zwischen „summa cum laude (1,0)“ und „rite (3,7)“, der allgemeine Durchschnitt liegt im „magna cum laude“-Bereich (2,2).

Die Auswertung der Rubrik „Studierbarkeit“ lässt laut WWU weiterhin keinen wesentlichen Verbesserungsbedarf erkennen. Sie wurde von 87% der Studierenden als angemessen empfunden. 9% stuften den Arbeitsaufwand als „hoch“ ein, die restlichen 4% verteilen sich auf die Rubriken „zu hoch“ und „gering“. 86% der Studierenden absolvierten den Studiengang in der vorgesehenen Regelstudienzeit von vier Semestern.

Die Studienanfängerzahlen im Studiengang „Medizinrecht“ schwanken nach Angaben der WWU. Nachdem der Studiengang mit 40 Studierenden im ersten Durchgang startete, kamen die nachfolgenden Jahrgänge nur auf Kursgrößen zwischen 22 und 28 Teilnehmer*innen. Dies führte dazu, dass der Kurs im 1,5 jährlichen Rhythmus angeboten wurde. Zu 2017 stieg die Teilnehmerzahl dann wieder an (auf 39).

Von den 162 Studienanfänger*innen haben laut Selbstbericht 154 den Abschluss gemacht, davon 145 innerhalb der Regelstudienzeit. Endgültige Abbrecher sind derzeit nur drei bekannt, die rechtlichen fünf befinden sich noch im Studium.

Die Abschlussnoten der Absolventen bewegen sich nach Angaben der WWU zwischen „summa cum laude (0,9)“ und „rite (3,6)“, der allgemeine Durchschnitt liegt im Bereich „magna cum laude (2,1)“.

Die Auswertung der Rubrik „Studierbarkeit“ lässt laut WWU auch hier keinen wesentlichen Verbesserungsbedarf erkennen. Sie wurde von 87% der Studierenden als angemessen empfunden. 8% stuften den Arbeitsaufwand als „hoch“ ein, die restlichen 5% verteilen sich auf die Rubriken „zu hoch“ und „gering“.

Während die ersten fünf Jahrgänge des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ laut WWU mit (fast) vollen Kursen (40 Teilnehmer*innen) startete, brachen die Teilnehmer*innenzahlen zwischen 2014 und 2017 etwas ein. Mit der Umstellung des Studiengangs und der Umbenennung in „Wirtschaftsrecht“ gab es nach Angaben der Hochschule zu 2018 einen Anstieg der Bewerber*innenzahlen.

Seit 2009 haben laut Selbstbericht 275 Teilnehmer*innen mit dem Studiengang begonnen, davon haben 261 abgeschlossen. Derzeit befinden sich noch fünf im Verfahren, neun haben den Studiengang endgültig abgebrochen.

Die Regelstudienzeit von vier Semestern wird laut Selbstbericht überwiegend eingehalten (246 von 275 Teilnehmern).

Verbesserungsbedarf gab es nach Angaben der Universität bei der Rubrik „Studierbarkeit“: Während 75% der Studierenden im ersten Jahrgang den Arbeitsaufwand des Studiengangs als sehr/zu hoch einstufen, halten mittlerweile 92% der Studierenden den Arbeitsaufwand für „angemessen/machbar“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungsevaluationen könnte sowohl seitens der Studierenden als auch seitens der Alumni/Alumnae grundsätzlich größer sein. Es werden jedoch Lehrveranstaltungsevaluationen (inkl. Workloadbefragungen) und Absolventenbefragungen regelmäßig durchgeführt.

Aus dem Monitoring werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Wie sich aus mehreren Evaluationen ergibt, wurden etwaige Kritik oder Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden unmittelbar angenommen und durch die Studiengangskoordinator*innen kommuniziert. Somit werden alle Beteiligten in angemessener Weise über die Ergebnisse informiert.

Die Studierbarkeit der zu begutachtenden Studiengänge wurde teilweise deutlich verbessert und ist gegeben. Dies wird anhand der im Rahmen der Gesamtevaluation erhobenen Daten (siehe oben) belegt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden für die Weiterentwicklung der jeweiligen Studiengänge genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

Ein Ziel der WWU ist die Chancengleichheit und Gender Equality im Sinne einer gleichwertigen Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Männern und Frauen in Lehre, Forschung und Karriere. Gender Mainstreaming ist als Querschnittsaufgabe auf Leitungsebene, in den Fachbereichen, den Lehrinhalten und den dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen angesiedelt. Konkrete Ziele, Maßnahmen und Strategien der WWU im Bereich der Gender Equality sind im Genderkonzept und im Gleichstellungszukunftskonzept festgeschrieben. Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie sowie in der Förderung von Frauen in ihrer wissenschaftlichen Karriere. Die Wirksamkeit von Maßnahmen wird nach Darstellung im Selbstbericht im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft.

Die hochschulweiten Maßnahmen gelten nach Darstellung im Selbstbericht auch für die vorliegenden Studiengänge. Studierende in besonderen Lebenslagen werden nach Darstellung im Selbstbericht individuell beraten und unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem erwähnten Genderkonzept und Gleichstellungszukunftskonzept verfügt die WWU Münster über entsprechende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 Abs. 3 der jeweiligen PO geregelt, so dass die Umsetzung auf der Ebene des jeweiligen Studiengangs gewährleistet ist.

Die Umsetzung auf der Ebene des jeweiligen Studiengangs zeigt sich auch in den verschiedenen Möglichkeiten und Angeboten zur Unterstützung wie individuellen Terminen bei Verhinderungen aus wichtigem Grund, der Zustellung von Kursunterlagen per Post, der Beurlaubung im Falle von Krankheit, beruflich bedingter Auslandsaufenthalte, Schwangerschaft u.a. Informationen finden die Studierenden dazu beispielsweise auf der Website (jeweiliger Studiengang, „Rund ums Studium“, „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Studiengangübergreifende Bewertung

Dokumentation

Die weiterbildenden Masterstudiengänge sind ein Studienangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU (Franchise-Geber) in Kooperation mit der privatrechtlichen JurGrad gGmbH (Franchise-Nehmer).

Laut Kooperationsvertrag übernimmt die Fakultät die folgenden Aufgaben:

- Inhalt und Organisation des Curriculums
- Zulassung, Anrechnung und Anerkennung
- Die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- Die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten
- Die anzuwendenden Verfahren der Qualitätssicherung sowie
- Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals

Die JurGrad gGmbH übernimmt die weitere Planung, Organisation und Durchführung des jeweiligen Studiums

Alle Dozentinnen und Dozenten werden nicht in Rahmen ihres Dienstverhältnisses tätig, sondern nebenberuflich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vier Studiengänge präsentieren sich als gelungene Kooperation zwischen der WWU Münster als Franchisegeber und der JurGrad gGmbH als Franchisenehmer. Die Hochschule trägt hierbei die akademische Letztverantwortung.

Als gradverleihende Hochschule trägt die WWU die Verantwortung für die Zulassung zum Studium sowie die Anerkennung und Anrechnung von auswärtig erworbenen Leistungen, für Inhalt und Organisation des jeweiligen Curriculums, für die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, für die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie für die Verfahren der Qualitätssicherung.

Die Kriterien und das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals, insbesondere des professoralen Lehrpersonals, obliegen der Hochschule.

Ohne eine bestehende Akkreditierung dürfen die Studiengänge gemäß den Kooperationsverträgen nicht angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Universität Münster alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert.

Unter Kapitel 4 werden zu den Erfolgsquoten und den durchschnittlichen Studiendauern auf Wunsch der Universität Münster keine Angaben gemacht. Die Universität verweist dazu auf ihr diesbezügliches Schreiben an den Akkreditierungsrat.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Julia Gokel, SRH Heidelberg, Medizinrecht
- Prof. Dr. Michael Tumpel, Universität Linz, Wirtschaftsrecht
- Prof. Dr. Peter Schäfer, Hochschule Hof, Wirtschaft- und Zivilrecht

Vertreter der Berufspraxis

- RA Martin Huff, LLR Legerlotz Laschet und Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Köln

Studierender

- Stanislaw Bondarew, Student der TU Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

4.1.1 Studiengang 01 „Arbeitsrecht“

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	1,0:1; 1,1:1; 1,2:1; 1,3:3; 1,4: 6; 1,5:2 ; 1,6: 5; 1,7: 6; 1,8: 9; 1,9: 5; 2,0: 7; 2,1: 10; 2,2: 8; 2,3: 11; 2,4: 10; 2,5: 8; 2,6: 3; 2,7: 3; 2,8: 8; 2,9: 5; 3,0: 2; 3,1: 5; 3,2: 1; 3,3:1 ; 3,4: 1; 3,5: 1; 3,6:3
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	Zwischen 41 und 63% Frauen; Zwischen 59 und 37% Männer (Jahre 2014-2019)

4.1.2 Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	1,0:1; 1,1:2; 1,2:1; 1,3:2; 1,4: 3; 1,5:4 ; 1,6: 5; 1,7: 9; 1,8: 18; 1,9: 2; 2,0: 13; 2,1: 15; 2,2: 14; 2,3: 14; 2,4: 14; 2,5: 10; 2,6: 8; 2,7: 10; 2,8: 8; 2,9: 7; 3,0: 5; 3,1: 3; 3,2: 2; 3,3:0 ; 3,4: 1; 3,5: 0; 3,6: 0; 3,7: 1
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	Zwischen 9 und 67% Frauen; Zwischen 33 und 91% Männer (Jahre 2007-2019)

4.1.3 Studiengang 03 „Medizinrecht“

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	0,9: 1; 1,0:0; 1,1: 0; 1,2:5; 1,3:1; 1,4: 3; 1,5:5 ; 1,6: 4; 1,7: 11; 1,8: 6; 1,9: 14; 2,0: 7; 2,1: 18; 2,2: 11; 2,3: 11; 2,4: 12; 2,5: 6; 2,6: 12; 2,7: 8; 2,8: 4; 2,9: 5; 3,0: 2; 3,1: 1; 3,2: 2; 3,3:3 ; 3,4: 1; 3,5: 1; 3,6: 1;
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	Zwischen 26 und 48% Frauen; Zwischen 64 und 52% Männer (Jahre 2010-2020)

4.1.4 Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	1,0:0; 1,1: 1; 1,2: 2; 1,3:4; 1,4: 6; 1,5: 3; 1,6: 11; 1,7: 7; 1,8: 9; 1,9: 17; 2,0: 17; 2,1: 16; 2,2: 23; 2,3: 27; 2,4: 23; 2,5: 21; 2,6: 20; 2,7: 18; 2,8: 10; 2,9: 5; 3,0: 7; 3,1: 4; 3,2: 7; 3,3: 3
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	Zwischen 21 und 61% Frauen; Zwischen 39 und 74% Männer (Jahre 2009-2019)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	24.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	Schriftliches Verfahren
Personengruppen, mit denen Befragungen geführt worden sind:	Hochschulleitung, Verwaltung Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

4.2.1 Studiengang 01 „Arbeitsrecht“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	k.A.
Letzte Re-akkreditiert: Begutachtung durch Agentur:	19.02.2013 bis 30.09.2019 AQAS

4.2.2 Studiengang 02 „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	k.A.
Letzte Re-akkreditiert: Begutachtung durch Agentur:	19.02.2013 bis 30.09.2019 AQAS

4.2.3 Studiengang 03 „Medizinrecht“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	k.A.
Letzte Re-akkreditiert: Begutachtung durch Agentur:	20.01.2014 bis 30.09.2020 AQAS

4.2.4 Studiengang 04 „Wirtschaftsrecht“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	k.A.
Letzte Re-akkreditiert: Begutachtung durch Agentur:	30.11.2015 bis 30.09.2021 AQAS